



Berlin, 2. November 2016

STELLUNGNAHME des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)

zum **Entwurf für ein** **Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie** **und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** **(BT-Drs. 18/9521)**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Dr. Sabine Schmidt, Politische Referentin

Der BDIU nimmt den derzeit dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlass, Stellung zu Vorschriften zu nehmen, von denen auch Inkassounternehmen betroffen sind. Darüber hinaus schlagen wir weitere Änderungen vor, die wir für dringend geboten halten. Die Inkassotätigkeit ist eine Rechtsdienstleistung, die im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie im Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) und der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) näher geregelt ist.

I. Zum Artikel 6 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes - RDG)

Der BDIU begrüßt die mit der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie einhergehenden Änderungen des RDG, die die Inkassodienstleistungen betreffen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen des § 18 RDG, die auf eine Stärkung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit hinwirken. Um gegen missbräuchliches Handeln vorzugehen, das immer öfter grenzüberschreitend stattfindet, bedarf es der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Der BDIU setzt sich für eine verstärkte Aufsicht über Inkassounternehmen ein, die es unseriösen Anbietern generell erschweren sollte, auf dem deutschen Markt aktiv zu werden.

a) Ergänzung des § 1 Absatz 2 Nr. 2 RDG

Gern möchten wir eine Empfehlung des Bundesrats zum vorliegenden Gesetzentwurf aufgreifen, die in der Bundesratssitzung vom 23.09.2016 beschlossen wurde (BR-Drs. 431/16-Beschluss). Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Absatz 2 Nr. 2 RDG begrüßen wir sehr. Neben den Verbraucherrechten werden hierdurch auch die Interessen der deutschen Inkassounternehmen geschützt. Sie stellt ergänzend sicher, dass das RDG bei deutschen Verbrauchern auch immer dann anzuwenden ist, wenn vertraglich vereinbart wurde, dass für das Vertragsverhältnis an sich das Recht eines anderen Staates gelten soll. Es verhindert somit die willkürliche Umgehung des RDG.

Der Bundesrat hat empfohlen, folgende Ergänzung in Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b in § 1 Absatz 2 Nummer 2 RDG nach dem Wort „unterfällt“ vorzunehmen:

Vorschlag des Bundesrats zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 RDG	Änderungsvorschlag des BDIU
„oder die Rechtsdienstleistung eine Forderung eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, aus einem Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, für das Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 177 vom 4. Juli 2008, S. 6) über das auf	„oder die Rechtsdienstleistung eine Forderung eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, aus einem Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, für das ein Recht im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 177 vom

vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) gilt“.	4. Juli 2008, S. 6) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) gilt.“
---	--

Der Änderungsvorschlag des BDIU dient einer sprachlich klareren Regelung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung. Der Einwand der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-18/9948), würde sich mit der vom BDIU vorgeschlagenen präziseren Formulierung erübrigen.

Von einer „sehr komplexen“ und „äußerst schwer verständlichen“ Ergänzung kann nicht die Rede sein. Die Regelung ist sehr einfach: Wenn der Vertrag einen Verbrauchervertrag darstellt, gilt das RDG auch dann, wenn von den Vertragsparteien ein anderes als das deutsche Recht gewählt wurde. Ohne die Aufnahme einer solchen Regelung würden ausländische Inkassounternehmen für ausländische Auftraggeber vermehrt gegen inländische Schuldner vorgehen können, ohne dass diese dem Schutz des RDG unterliegen. Wir sehen die Gefahr, dass sich hieraus ein neues Geschäftsmodell zu Lasten der Verbraucher entwickelt.

Um den Verbraucher umfassend schützen zu können, bedarf es dringend dieser vorgeschlagenen Ergänzung. Die Bundesregierung bestreitet eine Unterscheidung von „anderen denkbaren Fallkonstellationen (z. B. nach ausländischem Recht geschlossenen Verträgen, die nicht dem Artikel 6 der Verordnung (EG) 593/2008 unterfallen)“. Dieser Einwand der Bundesregierung ist jedoch hinsichtlich der Verbraucherverträge nicht haltbar.

b) Änderung des § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 RDG

Inkassounternehmen müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 RDG Informationen über den Forderungsgrund, bei Verträgen den Vertragsgegenstand sowie das Datum des Vertragsschlusses klar und verständlich übermitteln. Hierdurch soll dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, die Herkunft und Berechtigung der Forderung zu überprüfen.

In Bezug auf die Angabe des Vertragsdatums treten für den Gläubiger und in der Folge auch für das Inkassounternehmen in verschiedenen Fallkonstellationen Schwierigkeiten bei der Datierung des Vertrages auf. Da Verträge oftmals durch eine Bestellung, etwa im Internet, abgeschlossen werden, kann die Annahmeerklärung auf elektronischem Wege erfolgt sein und der Vertrag kommt dann zustande, wenn gemäß § 130 BGB die Annahmeerklärung dem Verbraucher zugeht. Dieser Zeitpunkt muss nicht mit dem Zeitpunkt der Absendung der Erklärung identisch sein. Von daher kann der Gläubiger nicht ohne Weiteres nachvollziehen, wann genau der Vertrag zustande gekommen ist¹.

¹ Vgl. Artikel von Gülbay-Peischartd/Meyer „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken – Informationspflichten im ersten Inanspruchnahmeschreiben“ in zfm (Zeitschrift für das Forderungsmanagement), 4/2016, S. 148/149.

Auch bei der Annahme des Vertragsangebotes durch konkludentes Handeln, etwa durch Beginn der Erfüllungshandlung, wird die konkludente Erklärung erst mit Zugang wirksam und sie ist für den Gläubiger nicht immer zweifelsfrei nachweisbar.

Auch Schuldner können das Vertragsdatum manchmal nur schwer nachvollziehen. Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, wenn der Vertragsschluss bspw. mit einer Versicherung, einem Telekommunikationsunternehmen oder Versorger lange zurückliegt, kann der Verbraucher mit dem konkreten Datum wenig anfangen. Besser nachvollziehbar wäre die Benennung des Rechnungsdatums der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses periodisch gestellten Rechnung/Rechnungen, die noch nicht bezahlt wurden. Hier sind die konkret abgerechneten Leistungen ersichtlich und ihr Erhalt liegt zeitlich näher als der Vertragsschluss².

Durch die gesetzlich geforderte Angabe des Datums des Vertragsschlusses wird der Sinn und Zweck des Gesetzes, den Verbraucher nachvollziehbar über den Forderungsgrund zu informieren, weniger gut erfüllt als dies durch eine konkrete Angabe von Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der Fall wäre.

Die Professorinnen Gülbay-Peischarde und Meyer kommen in ihrer Studie zu dem Schluss, dass in teleologischer Reduktion der Vorschrift die Angabe einer Rechnungsnummer mit Rechnungsdatum zur Erfüllung der Darlegungs- und Informationspflicht ausreicht und eine Angabe von Rechnungsdatum und Rechnungsnummer ein geeigneter Ersatz für die Angabe eines möglicherweise weit zurückliegenden oder nicht (mehr) nachweisbaren Zeitpunktes des Vertragsschlusses ist³.

Um die Vorschrift praxistauglicher zu machen, schlägt der BDIU folgende Änderung vor:

Bestehende Regelung des § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG	Änderungsvorschlag des BDIU für § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG
(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln: 1. (...) 2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, 3. (...)	(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln: 1. (...) 2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Rechnungsdatums und der Rechnungsnummer , 3. (...)

² Vgl. Artikel von Gülbay-Peischarde/Meyer „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken – Informationspflichten im ersten Inanspruchnahmeschreiben“ in zfm (Zeitschrift für das Forderungsmanagement), 4/2016, S. 148/149.

³ Vgl. Artikel von Gülbay-Peischarde/Meyer, S. 148/149.

c) Änderung des § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 RDG

Die Vorschrift differenziert zwischen Inkassovergütung und sonstigen Inkassokosten. Während die Inkassovergütung nach der Gesetzesbegründung das Entgelt ist, das der Auftraggeber und das Inkassounternehmen für den Forderungseinzug vereinbart haben, wird hinsichtlich der „sonstigen Inkassokosten“ auf die Begründung zu § 4 RDGEG und darin auf Auslagen verwiesen, die dem Inkassounternehmen entstanden sind sowie auf die für die Tätigkeit zu entrichtende Umsatzsteuer⁴.

Diese Abgrenzung ist nicht eindeutig, da etwa nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu den sonstigen Inkassokosten auch die eigenen Aufwendungen des Gläubigers für die Geltendmachung der Forderung nach Eintreten des Verzuges gerechnet werden. Diese Kosten entstehen jedoch nicht beim Inkassounternehmen, sondern schon vor dessen Einschaltung beim Gläubiger.

Der Intention des Gesetzgebers dürfte es entsprechen, die Darlegungs- und Informationsanforderungen zugunsten des Verbrauchers möglichst breit zur Anwendung zu bringen, indem alle Beträge, die im Hinblick auf die Rechtsverfolgung vom Schuldner verlangt werden und die nicht die Vergütung des Inkassounternehmens selbst darstellen, unter „sonstige Inkassokosten“ subsumiert werden⁵.

Eine solche Klarstellung hält der BDIU – auch im Hinblick auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 20 RDG – für dringend geboten. Der BDIU schlägt von daher die Aufnahme eines weiteren Satzes nach § 11a Abs. 1 Satz 1 vor:

Ergänzungsvorschlag des BDIU
§ 11a Abs. 1 Satz 2 RDG (neu)
Sonstige Inkassokosten sind alle Beträge, die im Hinblick auf die Rechtsverfolgung vom Schuldner verlangt werden und die nicht die Vergütung des Inkassounternehmens selbst darstellen.
§ 11a Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 3 (neu)

⁴ BT-Drs. 17/13057, S. 22.

⁵ Vgl. Studie von Gülbay-Peischardt/Meyer im Auftrag des BDIU zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und der Frage, ob die Mitglieder des BDIU die Darlegungs- und Informationsanforderungen des § 11a Abs. 1 S. 1 RDG einhalten, Seite 20.

2. Zum Artikel 7 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung - RDV)

Die Übernahme von Inkassomandaten setzt die erforderliche Sachkunde des Rechtsdienstleisters voraus. In § 11 Abs. 1 RDG ist geregelt, dass Inkassodienstleistungen eine besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts erfordern.

In § 12 RDG werden die Anforderungen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde, die für eine Registrierung als Inkassodienstleister nachgewiesen werden müssen, aufgezählt. In den §§ 2 und 3 RDV wird näher geregelt, welche Nachweise für die theoretische sowie die praktische Sachkunde notwendig sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildung nach erfolgter Registrierung existiert bisher nicht.

Der BDIU hat in seiner Satzung für Mitglieder des BDIU eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung vorgesehen. Damit soll der Qualitätsstandard bei der Inkassosachbearbeitung der BDIU-Mitglieder sichergestellt werden. Der BDIU informiert seine Mitglieder zwar fortlaufend über aktuelle gesetzliche Änderungen, die für die Arbeit von Inkassounternehmen von Belang sind. Der BDIU hält es aber darüber hinaus für notwendig, dass Inkassodienstleister in regelmäßigen Abständen an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Dieser Qualitätsanspruch sollte für alle registrierten und auf dem Markt aktiven Inkassounternehmen gelten.

Von daher regt der BDIU an, in § 2 RDV einen weiteren Absatz aufzunehmen, der eine Fortbildungspflicht für die für Inkassodienstleistungen registrierten Personen bzw., sofern es sich um eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt, deren qualifizierte Person(-en) gemäß § 12 Abs. 4 RDG normiert:

Ergänzungsvorschlag des BDIU
§ 2 RDV - Nachweis der theoretischen Sachkunde (6 neu) Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang fortzubilden. Sollte es sich bei der registrierten Person um eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handeln, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für jede qualifizierte Person gemäß § 12 Absatz 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Von einer weiteren Konkretisierung sollte abgesehen werden, da der notwendige Umfang der Fortbildung abhängig ist von den jeweiligen gesetzgeberischen Aktivitäten sowie der Rechtsprechung. Schon die Aufnahme einer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung würde aus Sicht des BDIU dazu beitragen, die Notwendigkeit aktueller Rechtskenntnisse zu verdeutlichen. Mittlerweile existiert ein breites Angebot anerkannter Anbieter von Weiterbildungen im Bereich des Inkassos/Forderungsmanagements, so dass die Qualität der nachzuweisenden Fortbildung gewährleistet werden kann.

3. Zum Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG)

Die in Art. 8. 2. vorgesehene Streichung des § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 RDGEG halten wir für eine notwendige Änderung, für die sich der BDIU aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken schon vor deren Einführung mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 ausgesprochen hatte.

Die damals zugleich getroffene Regelung, dass Inkassokosten von Inkassodienstleistern für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zustehenden Vergütung erstattungsfähig sind (§ 4 Absatz 5 Satz 1 RDGEG), halten wir indes für einzig sinnvoll. Wie auch in der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf dargelegt wird, führt diese Verweisung auf das anwaltliche Vergütungsrecht zu einer Gleichbehandlung der Kostenerstattung bei anwaltlichem und nichtanwaltlichem Inkasso. In beiden Fällen bilden die Gebühren nach dem RVG die Obergrenze der Kosten, die ein Schuldner erstatten muss. Inkassodienstleistungen, die von Inkassounternehmen erbracht werden, unterscheiden sich nicht von Inkassodienstleistungen, die Rechtsanwälte erbringen. Deshalb gelten die Gebühren, wie das BMJV selbst ausführt, nach dem RVG gleichermaßen als Obergrenze bei der Kostenerstattung sowohl für das anwaltliche als auch für das nichtanwaltliche Inkasso.

Diese Regelung hat dazu beigetragen, dass unseriöse Anbieter keine Gebühren mehr abrechnen können, die außerhalb dieser Vergütungssätze liegen. Daneben ist sehr zu begrüßen, dass die Vorschrift für Transparenz bei den Inkassogebühren gesorgt hat.

In der Praxis wird Inkassounternehmen jedoch immer wieder vorgehalten, die Gebührensätze des RVG würden nicht für sie gelten und die Abrechnung einer Inkassovergütung sei von daher angreifbar.

Nach § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RDG sind Inkassounternehmen dazu verpflichtet, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung Angaben zur Inkassovergütung oder sonstigen Inkassokosten deren Art, Höhe und Entstehungsgrund zu machen. Von daher weisen Inkassounternehmen auf die Geltendmachung einer Inkassovergütung nach RVG hin. In den allermeisten Fällen wird diese nicht dem Grunde sondern der Höhe nach zurückgewiesen mit dem Argument, eine Vergütung nach RVG stehe dem Inkassounternehmen nicht zu.

Um diesem Widerspruch entgegenzuwirken und für größtmögliche Transparenz im Sinne aller Beteiligten – auch der Schuldner und Schuldnervertreter – zu sorgen, schlagen wir vor, den § 4 Absatz 5 Satz 1 RDGEG **zur Klarstellung** eindeutiger zu fassen:

Geltende Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 RDGEG	Änderungsvorschlag des BDIU
(5) Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.	(5) Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind in Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

